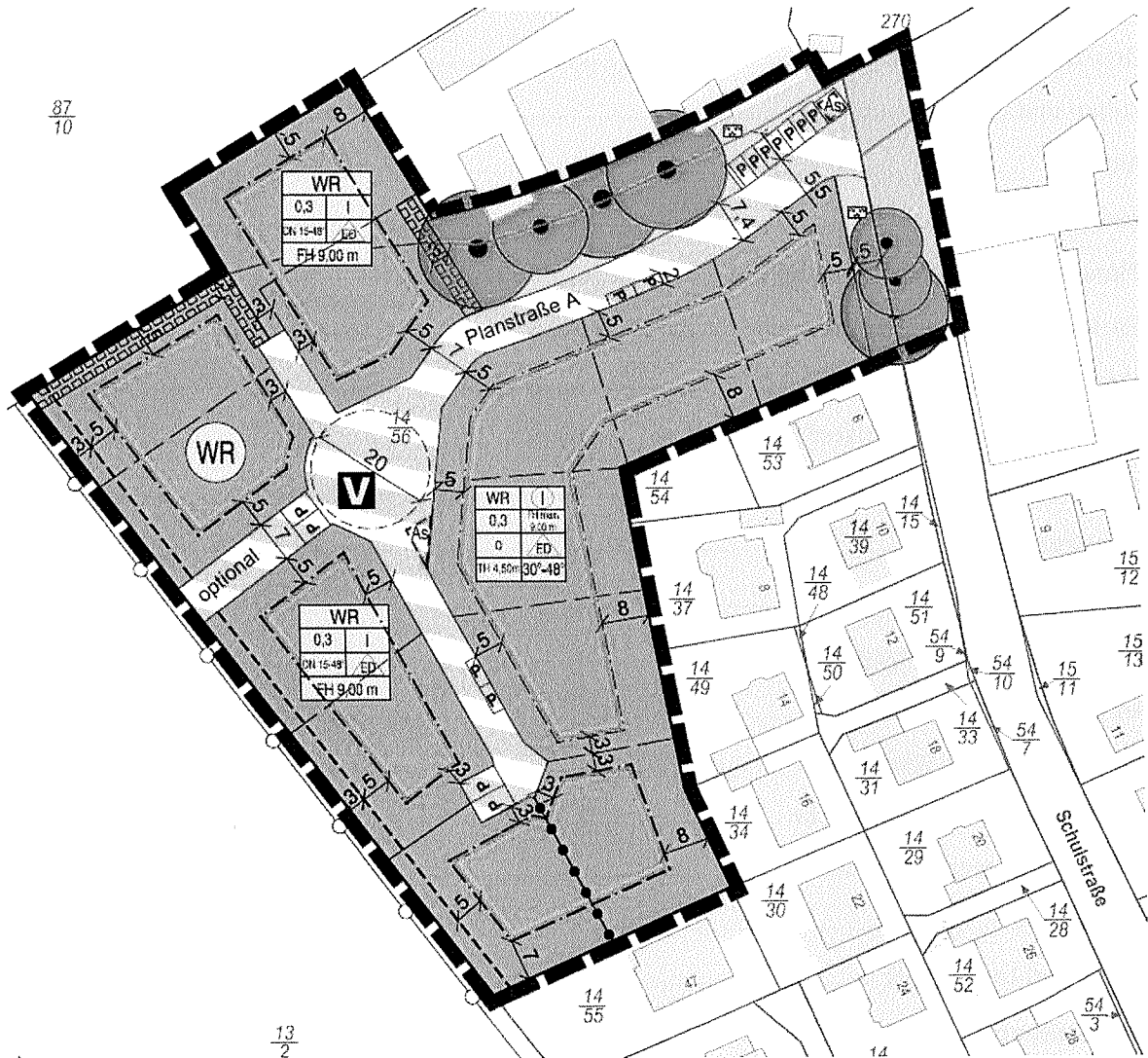


Gemeinde Barsbüttel – Ortsteil Stellau

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.11

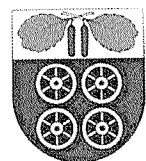
für das Gebiet: westlich Schulstraße 6-18, nördlich Schulstraße 42



Satzungsbeschluss gem. § 10(1) BauGB, Stand: 19.02.2015

Planaufsteller:

Gemeinde Barsbüttel
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel



Auftragnehmer:

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7
20355 Hamburg
bearbeitet von: Dipl.-Ing. S. Stegemann

Inhalt

Allgemeines	3
Gründe und Planerfordernis	3
Lage im Gemeindegebiet.....	3
Nutzungs- und Freiraumstruktur.....	3
Orts- und Landschaftsbild	4
Kultur- und sonstige Sachgüter	4
Altlasten	4
Bedarfe	4
Planerische Rahmenbedingungen	5
Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (F-Plan).....	5
Landschaftsplan (LP).....	5
Bebauungsplan 4.9 im Ortsteil Stellau	5
Ziele der Bebauungsplan-Änderung	6
Infrastruktur	6
Städtebauliches Konzept	6
Plangebiet Bebauungsplan 4.11	7
Art der baulichen Nutzung	7
Maß der baulichen Nutzung.....	7
Überbaubare Grundstücksfläche	7
Höhenbegrenzung der Gebäude	7
Einfriedungen	7
Natur und Landschaft	8
Erschließung	9
Ver- und Entsorgung	9
Umweltverträglichkeitsprüfung	11
Hinweise	11
Flächen- und Kostenbilanz	11
Gutachten und Anlagen	12

Allgemeines

Grundlage dieses Bebauungsplanes sind:

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

die **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO SH) vom 22. Januar 2009, (GVOBl. 2009, S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

das **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,

der **Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel** (F-Plan), derzeit in Neuaufstellung und

der **Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel** (L-Plan), derzeit in Neuaufstellung.

Gründe und Planerfordernis

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen, um den örtlichen Bedarf decken zu können.

Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stellau der Gemeinde Barsbüttel. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist begrenzt von einem nicht mehr aktiven landwirtschaftlichen Betrieb im Norden, der Schulstraße im Osten, Wohnhäusern im Süden sowie einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen.

Das Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 6 km zum Rathaus und ca. 500 m zum Ortskern Stellaus.

Das 1,2 ha große Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 14/56 und 271 der Flur 2 in der Gemarkung Barsbüttel.

Nutzungs- und Freiraumstruktur

Das Plangebiet wird eingefasst von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen und Nordwesten, einer Hofstelle ohne Viehhaltung sowie von bestehender Bebauung im Osten und Süden. Im Südwesten des Plangebietes grenzt außerhalb ein Knick an den Plangeltungsbereich. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Orts- und Landschaftsbild

Das derzeitige Erscheinungsbild des Plangebietes ist das Ergebnis der Nutzung durch den Menschen. Das Ortsbild nördlich ist geprägt durch den nicht mehr aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, östlich und südlich des Plangebietes ist es geprägt durch zusammenhängend bebaute Siedlungsbereiche (Wohnquartiere) und eine Kindertagesstätte. Die Umgebung ist hauptsächlich mit Einfamilienhäusern bebaut.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Schulstraße, so dass eine Erschließung keinen Eingriff in die freie Landschaft darstellt. Eine Einbindung in die bestehenden und geplanten Baustrukturen kann problemlos erreicht werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es können derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Altablagerung 198. Wenn die Bebauung des Areals erfolgen soll, ist das gesunde Wohnen und Arbeiten nach Gesetzbuch zu sichern.

Ein Bodengutachten liegt vor. Während der Aufschlussarbeiten wurden bei der sensorischen Probenansprache (organoleptischer Befund) keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.

Es liegt im Plangebiet weiterhin eine alte Messstelle (198/3) zur damaligen Grundwasserbeobachtung der Altablagerung vor. Diese muss in diesem Zug geordnet rückgebaut werden, um keine Gefährdung des Grundwassers entstehen zu lassen.

Die anstehenden Arbeiten sind mit dem Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz im Vorwege abzustimmen.

Bedarfe

Im Ortsteil Stellau besteht ein Bedarf an Grundstücken für junge Familien, insbesondere auch aus ortsansässigen Familien. Die bis zu 13 errichtbaren Einfamilien- oder Doppelhäuser verringern den Siedlungsdruck in Stellau.

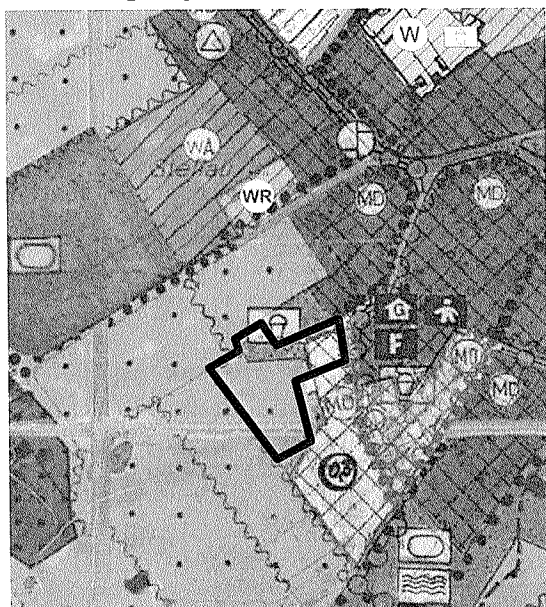
Planerische Rahmenbedingungen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (F-Plan)

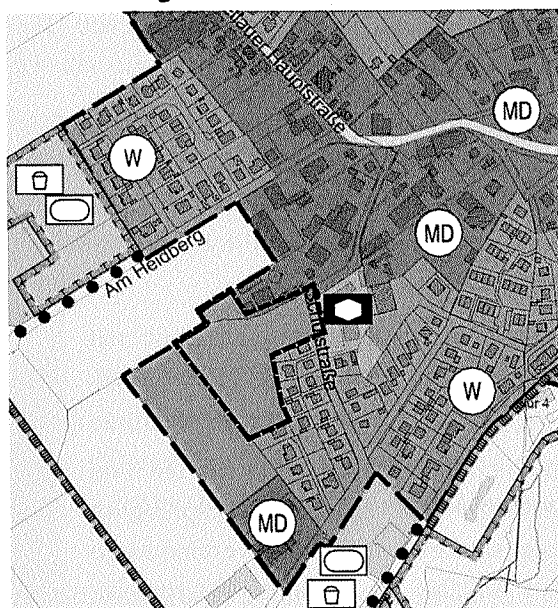
Der gültige Flächennutzungsplan von 1977 der Gemeinde Barsbüttel weist für das Plangebiet ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ und im nördlichen Bereich ‚Dorfgebiet‘ aus. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 4.11 der Bereich des Plangebietes, der bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war zu ‚Wohnbaufläche‘ geändert.

Der momentan in Aufstellung befindliche neue Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (Entwurfsstand) wird für das Plangebiet Wohnbaufläche ausweisen.

Darstellung im gültigen FNP 1977



Darstellung im FNP-Entwurf 2014



Landschaftsplan (LP)

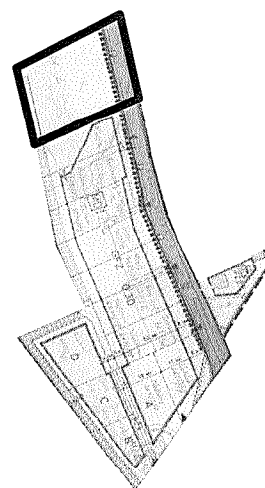
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung. Weiterführende planerische Darstellungen liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Plans 4.11 liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Bebauungsplan 4.9 im Ortsteil Stellau

Der Bebauungsplan 4.9 grenzt südlich und östlich an den Bebauungsplan 4.11 an und setzt Dorfgebiet (MD) zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern fest.

Ein Teil des Plangebietes wird durch den Bebauungsplan 4.11 überplant. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Hauptstraße sowie die festgesetzte private Grünfläche auf Teilen des Flurstücks 48/4 sind nicht mehr anzuwenden.



Ziele der Bebauungsplan-Änderung

Infrastruktur

Barsbüttel verfügt über eine sehr gute soziale Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote (Integrierte Gesamtschule, Schwimmhalle, Sportvereine, Jugendtreff, Senioreneinrichtungen, kulturelle Einrichtungen). Im Ortsteil Stellau eine Kindertagesstätte und die Freiwillige Feuerwehr.

Feuerwehr und Kita sind fußläufig erreichbar, die Einrichtungen im Hauptort sind in ca. 6 km Entfernung mit dem Fahrrad, der Buslinie 263 oder dem Auto erreichbar.

Städtebauliches Konzept

Das Baukonzept sieht eine Bebauung mit bis zu 14 Einfamilienhäusern vor, die sich im Hinblick auf Grundstücksgrößen und Gebietsgliederung in die Umgebung einfügen.

Die vorgesehene Dichte entspricht mit einer GRZ von 0,3 dem ortsüblichen Maß. Die Bebauung ist eingeschossig geplant.

Von den mit Pfeilen nach Norden und Westen in die Landschaft ursprünglich angedeuteten Fußwegeverbindungen wird lediglich die westliche für eine zukünftige Erweiterung aufgenommen.

Der Nord- und Westrand des Plangebietes betont durch Bepflanzung den Abschluss des Siedlungskörpers, teilweise durch vorhandene Knickstrukturen.

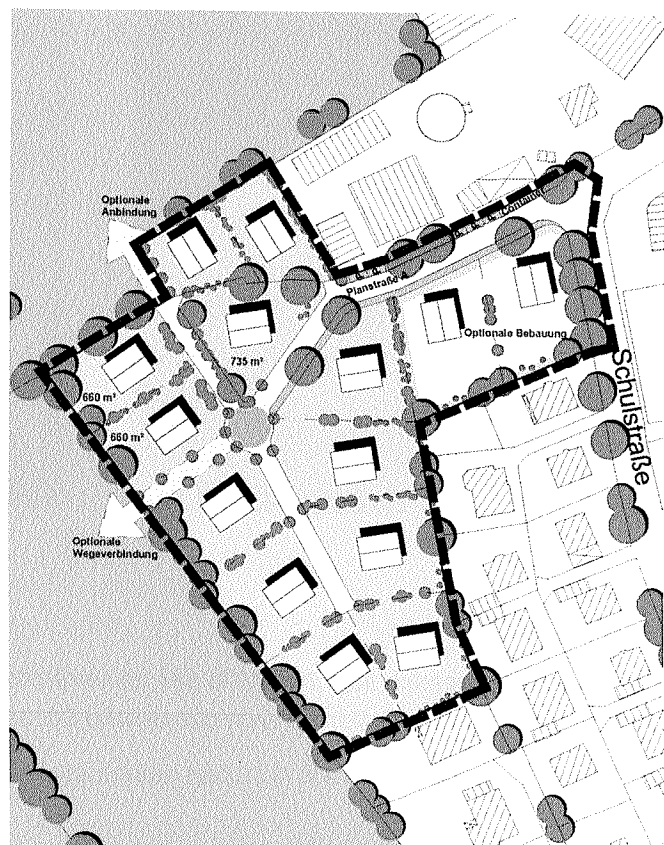


Abb. 1: Baukonzept (Vorentwurf) B-Plan Nr. 4.11

Plangebiet Bebauungsplan 4.11

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als **Reines Wohngebiet** (WR, § 3 BauNVO) festgesetzt. Vorgesehen ist die Errichtung von Einfamilienhäusern. Die gemäß § 3 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl und Geschossigkeit

Im Plangebiet ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgesehen. Die zulässige eingeschossige Bauweise entspricht der Höhe der Bebauung in der Umgebung und macht den Übergang in die Landschaft deutlich.

Eine Überschreitung der GRZ ist nach den Bestimmungen des § 19(4) der BauNVO grundsätzlich (um maximal 50%) unter Einbeziehung der notwendigen Stellplätze und aller Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese werden so festgesetzt, dass die Grundstücke gut bebaubar sind und zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ein Abstand von mind. 3m, zumeist jedoch 5m, eingehalten wird. Dadurch werden zusammenhängende, von Bebauung freizuhaltende Gartenbereiche gesichert.

Zudem werden ausreichende Abstände zu vorhandenen Grünstrukturen berücksichtigt. Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass Bäume und Knicks durch Erd- und Bauarbeiten im Kronenbereich beeinträchtigt werden können, zum anderen sollen die Wohngebäude so auf den Grundstücken angeordnet werden, dass die Verschattung untereinander möglichst gering gehalten wird.

Höhenbegrenzung der Gebäude

Um die Gesamthöhe der Bebauung zu begrenzen und damit sich die Bebauung in die Nachbarschaft einfügt, wird die Firsthöhen im Plangebiet auf maximal 9,0 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt dient jeweils die Oberkante der Fahrbahnmitte des zugehörigen Straßenabschnittes im Bereich der Erschließung des Grundstückes.

Die Dächer im Plangebiet sind mit einem Neigungswinkel von 15° bis 48° zu errichten.

Einfriedungen

Die Ausbildung der Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Flächen wird auf geschnittene Hecken aus Laubgehölzen mit maximal 1,80 m Höhe oder freiwachsende Sträucher beschränkt. Diese müssen mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze zurückversetzt gepflanzt werden, um die Freihaltung des Lichtraumes entlang der öffentlichen Flächen dauerhaft zu gewährleisten. Zusätzliche Zäune

dürfen ausschließlich grundstücksseitig angeordnet werden. Zäune über 1,20 m Höhe sind zu den öffentlichen Flächen hin ausgeschlossen.

Natur und Landschaft

Um die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen und die Eingriffsregelung abzuarbeiten wurde begleitend ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) erstellt.

Im Kapitel 1 "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt.

Kapitel 2 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung. Planungsrelevant sind hier mehrere Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, ein randlich gelegenes gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) sowie besonders und streng geschützte Tierarten.

Das Kapitel 3 "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser), Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere) sowie das Landschaftserleben. Bei dem rund 1,2 ha großen Plangebiet handelt es größtenteils um eine Grünlandfläche sowie um einen vormals genutzten Naturgarten und Teilflächen einer Hofstelle. Als Einzelelemente sind mehrere prägende Bäume und ein randlicher Knick von Bedeutung.

Im Kapitel 4 "Ziele und Inhalte des B-Plans" werden die Ziele und Inhalte des B-Plans erläutert. Im Kapitel 5 erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6 zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Altbaumbestand, Maßnahmen zum Schutz des Knicks) werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Bei den Eingriffen handelt es sich um Bodenversiegelungen sowie den Verlust mehrerer prägender Bäume und Beeinträchtigungen des randlichen Knicks. Zur Kompensation werden innerhalb des Plangeltungsbereichs ein neuer Baum gepflanzt sowie außerhalb des Plangeltungsbereichs weitere Bäume gepflanzt, ein Knick angelegt und eine Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel abgebucht.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 4.11 der Gemeinde Barsbüttel ist festzuhalten, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine größeren Bedenken entgegenstehen.

Bei Einhaltung der in Kapitel 8 erörterten Bauzeitenregelungen kann nach den vorliegenden Planungen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich.

Nähere Informationen sind der Anlage zu entnehmen.

Erschließung

Zur Erschließung des Plangebietes ist eine öffentliche Erschließungsstraße vorgesehen. Die Wendekehre mit einem Durchmesser von 20m definiert den Mittelpunkt des Plangebietes. Von dort ausgehend führt je ein Erschließungsweg nach Norden, Süden und Westen.

Private Stellplätze

Die 15 Parkplätze in den öffentlichen Straßen im Plangebiet sollen Besuchern des Quartiers vorbehalten bleiben.

Im Plangebiet sind Carports und Garagen mind. 5m von der Grundstücksgrenze entfernt herzustellen, um im Sinne des Ortsbildes den Vorgartenbereichen einen begrünten Charakter zu verleihen.

Nebenanlagen

Der räumliche Eindruck der Privatgrundstücke zu den öffentlichen Flächen hin soll ausschließlich durch lebende Hecken und Sträucher geprägt werden. Daher wird die Zulässigkeit von Garten- und Gerätehäusern sowie Geräteschuppen gemäß § 14, Abs. 1, Satz 3 BauNVO sachlich und räumlich eingeschränkt. Für die Errichtung von Garten- und Gerätehäusern sowie Geräteschuppen ist ein Abstand von mindestens 1,00m zu öffentlichen Flächen einzuhalten.

Öffentliche Parkplätze

Entlang der Planstraße A sind im Plangebiet **15 öffentliche Parkplätze** für Besucher vorgesehen.

Fußläufige Erschließung

Fußgänger und Radfahrer werden auf den Erschließungswegen nicht separat geführt.

Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Der gesamte Bereich der Gemeinde Barsbüttel wird durch zentrale Wasserversorgungsanlagen der Hamburger Wasserwerke GmbH mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die neu geplanten baulichen Anlagen werden an das bestehende Netz der Hamburger Wasserwerke angeschlossen.

Entwässerung

Ein Entwässerungskonzept wird erarbeitet. Für Schmutzwasser ist der Abwasserverband Siek zuständig. Für das Niederschlagswasser ist Hamburg Wasser zuständig.

Brandschutz

Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334 – 166.701.400 (Gl Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht:

„Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen.“

Die Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken gem. § 5 der zurzeit gültigen Landesbauordnung, verbunden mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), sind ggf. zu berücksichtigen.

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Es sollte nach Möglichkeit ein Hydrant in dem neuen Gebiet vorgesehen werden, da der nächster ca. 250 m entfernt ist.

Die Planstraße ist so breit geplant, dass sie mit einem Löschfahrzeug sowie der Drehleiter befahrbar ist und die ggf. zu löschenden Objekte erreichbar sind.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen des E-Werks Sachsenwald.

Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Telefonnetz Hamburg der Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der E.ON/Hanse, zukünftig durch das e-Werk Sachsenwald.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wurde im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt.

Hinweise

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen darstellen, an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Wenn bei Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG unverzüglich zu informieren und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.

Flächen- und Kostenbilanz

Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.11 - für das Gebiet im Ortsteil Stellau, westlich Schulstraße 6-18, nördlich Schulstraße 42 - hat eine Gesamtgröße von 12.233 m².

Flächennutzung	Größe
Wohnbaufläche	8.890 m ²
Grünfläche, öffentlich	1.042 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.837 m ²
Straßenverkehrsfläche	463 m ²
Summe	12.232 m²

Kosten

Der Vorhabenträger (Gemeinde Barsbüttel) übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen bzw. durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Gemeinde Barsbüttel, den 9. JUNI 2015



T. Schreitmüller

(Bürgermeister Schreitmüller)

Gutachten und Anlagen

Immissionsschutz-Stellungnahme mit einer Ausbreitungsberechnung für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau, Landwirtschaftskammer Schleswig –Holstein, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, 24327 Blekendorf, Hr. Schweigmann vom 09.12.2013

Immissionsschutz-Stellungnahme Ergänzung für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau, Landwirtschaftskammer Schleswig –Holstein, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, 24327 Blekendorf, Hr. Schweigmann vom 22.05.2014

Geotechnischer Bericht für das Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11, Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, Großer Kamp 3, 22885 Barsbüttel vom 30.10.2013

Geotechnischer Untersuchungsbericht für das Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11, Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, Großer Kamp 3, 22885 Barsbüttel vom 18.12.2013

Untersuchung des Zustands, der Erhaltenswürdigkeit und der Erhaltbarkeit der Bäume an der Schulstraße und an der Grenze zum Grundstück Nr. 4 - Anmerkungen zum Artenschutz, Dipl.-Ing. Henning Müller, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflege, -sanierung und Baumbewertung, Babenkoppel 15, 22927 Großhansdorf vom 01.05.2014

Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 4.11 im Ortsteil Stellau, BHF Bendfeldt Herrmann Franke, Landschaftsarchitekten GmbH, Jungfernstieg 44, 241116 Kiel vom Juni 2014

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 4.11 im Ortsteil Stellau, BHF Bendfeldt Herrmann Franke, Landschaftsarchitekten GmbH, Jungfernstieg 44, 241116 Kiel vom Juni 2014

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht (ASB), Dipl.-Biol. Detlef Hammerich, Brüningsweg 3, 24536 Neumünster vom Juli 2014